

Die Soziallehre des Zweiten Vatikanischen Konzils

Von Johannes Schasching SJ

Acht Konzilsväter hatten auf dem Ersten Vatikanischen Konzil das Postulat über den Sozialismus unterschrieben. Nachdem eindringlich auf die Gefahr dieses Sozialsystems hingewiesen wurde, formulierte das Postulat ein Anliegen sehr grundsätzlicher Natur: »Alle Menschen guten Willens erwarten und erbiten inständig von der ökumenischen Synode, daß es die wahren und unverletzlichen Grundsätze der gesellschaftlichen Ordnung verkündigen und verteidigen möge. Es sind vor allem die katholischen Arbeiter, die ihre Augen und ihre Hände zur Mutter Kirche erheben, damit sie die Gesetze der christlichen Liebe und Gerechtigkeit in den Herzen aller neu zum Leben erwecke und in der Gesellschaft zur Geltung bringe.«¹

Hinter dieser Bitte der acht Konzilsväter und der katholischen Arbeiter stand die Überzeugung, daß es nicht genüge, die Irrtümer des damaligen Sozialismus zurückzuweisen. Sie wußten, daß mit dem Beginn der Industriegesellschaft und dem Entstehen der Arbeiterklasse gesellschaftliche Fragen aufgebrochen waren, die eine neue Antwort von seiten der Kirche verlangten. Es ist zu bedauern, daß sich das Erste Vatikanische Konzil mit dieser sozialen Frage nicht mehr befassen konnte. Es mußten weitere zwanzig Jahre vergehen, bis Leo XIII. in seiner Arbeiterenzyklika *Rerum novarum* den Grundstein dazu legte, was man als die Soziallehre der Kirche im engeren Sinn bezeichnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil formuliert seine gesellschaftspolitische Zielsetzung eher bescheiden: »Da nun neue Dokumente des kirchlichen Lehramtes die christliche Lehre über die menschliche Gesellschaft ausführlich dargelegt haben, ruft das Konzil nur einige Hauptwahrheiten wieder in Erinnerung und trägt deren Grundanliegen im Licht der Offenbarung vor« (*Gaudium et spes* Nr. 23). Das Konzil dachte bei diesen »neueren Dokumenten des kirchlichen Lehramtes« außer an die bereits erwähnte Arbeiterenzyklika *Rerum novarum* an *Quadragesimo anno*, die sozialen Botschaften Pius XII. und vor allem die eben erschienenen Sozialenzykliken Johannes' XIII. *Mater et magistra* (1961) und *Pacem in terris* (1963).

Auch wenn das Zweite Vatikanische Konzil seinen Beitrag zur Soziallehre der Kirche als eher bescheiden ansieht, darf doch ohne Übertreibung festgestellt werden, daß die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* sehr grundlegende

und vor allem für die Weiterentwicklung der Soziallehre der Kirche sehr entscheidende Aussagen enthält.²

Die anthropologische Grundlegung

Wie kein anderes Sozialdokument der Kirche stellt die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* »die Würde der menschlichen Person« an den Beginn ihrer gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Aussagen.³ Der Mensch stellt als Bild Gottes in begrenzter Weise die unendliche Fülle seines Schöpfers dar und zwar nicht in statischer, das heißt bereits abgeschlossener Wirklichkeit, sondern in dynamischer Weise, das heißt als in der Natur des Menschen verpflichtend vorgegebener Auftrag.

Dieser Mensch ist aber nicht nur das Ebenbild Gottes in der Schöpfungsordnung, sondern ist »gleichförmig geworden dem Bild des Sohnes« (Nr. 22) im Geheimnis der Erlösung. »Dem österlichen Geheimnis verbunden und dem Tod Christi gleichgestaltet, geht er, durch Hoffnung gestärkt, der Auferstehung entgegen« (Nr. 22). In dieser Aussage erschließt die Kirche »die letzte Wahrheit über den Menschen« (Nr. 41).

Aus dieser anthropologischen Grundlegung ergibt sich mit Notwendigkeit, daß alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen auf die Zielverwirklichung des Menschen als Person hingeordnet sind: »Wurzelgrund, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist die menschliche Person« (Nr. 25). Daraus folgt: »Die Ordnung der Dinge muß der Ordnung der Personen dienstbar werden und nicht umgekehrt« (Nr. 26).

Diese Aussage hat für die Kirche selber Bedeutung. »Die Kirche, die in keiner Weise hinsichtlich ihrer Aufgabe und Zuständigkeit mit der politischen Gemeinschaft verwechselt werden darf, noch auch an irgendein politisches System gebunden ist, ist zugleich Zeichen und Schutz der Transzendenz der menschlichen Person« (Nr. 67).⁴

Daß dieser Vorrang des Menschen als Person vom Konzil nicht im individualistischen Sinn verstanden werden konnte, ergibt sich aus dem bereits eingangs erwähnten dynamischen Charakter sowohl des Schöpfungsauftrages Gottes an den Menschen als auch der Verwirklichung der neuen Gemeinschaft

2 Vgl. A. Auer, Kommentar zur Pastoralkonstitution *Über die Kirche in der Welt von heute*, Art. 33-39, in: LThK: Das Zweite Vatikanische Konzil, Dokumente und Kommentare III. Freiburg/Basel/Wien 1968, S. 377-397; O. von Nell-Breuning, Kommentar zu ebd., Art. 63-72, S. 487-516.

3 Vgl. A. Rauscher, Die gesicherte Soziallehre der Kirche in den Aussagen des Konzils über die wirtschaftlich-gesellschaftliche Ordnung, in: W. Weber/W. Schreiber/A. Rauscher (Hrsg.), *Das Konzil zur Wirtschaftsgesellschaft*. Münster 1966, S. 99-130.

4 Vgl. L. Roos, *Ordnung und Gestalt der Wirtschaft*. Köln 1971.

der durch Christus Erlösten. Denn der »Gemeinschaftscharakter wird im Werk Jesu Christi vollendet und erfüllt« (Nr. 23).

Diesen Auftrag verwirklicht der Mensch in der vielfältigen Wechselbeziehung der Vielzahl und Verschiedenheit der Menschen. Dadurch übersteigt der Einzelmensch die Grenze seiner individuellen Existenz und wird befähigt, die ganze Fülle und den ganzen Reichtum jener Werte zu verwirklichen, die er als Bild Gottes und als »Bild des Sohnes« (Nr. 22) ansatzhaft in sich trägt. Darum bezeichnet das Zweite Vatikanische Konzil diesen Menschen als »aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen« (Nr. 12). Aus dieser gesellschaftlichen Natur ergibt sich, »daß der Fortschritt der menschlichen Person und das Wachsen der Gesellschaft als solcher sich gegenseitig bedingen« (Nr. 52).

Die menschengerechte Struktur der Gesellschaft

Aus dieser engen Beziehung zwischen Verwirklichung der Person und Gestalt der Gesellschaft ergibt sich für das Zweite Vatikanische Konzil mit Notwendigkeit die Frage nach der menschengerechten Struktur des gesellschaftlichen Lebens.⁵ Es ist bezeichnend, daß das Konzil hier nicht von einem gesellschaftsphilosophischen a priori ausgeht, sondern von einer empirischen soziologischen Feststellung: die Menschheit vollzieht »einen Übergang von einem mehr statischen Verständnis der Ordnung der Gesamtwirklichkeit zu einem mehr dynamischen und evolutiven Verständnis. Die Folge davon ist eine neue, denkbar große Komplexheit der Probleme« (Nr. 5), die sich vor allem in einer zunehmenden Verdichtung und Verflechtung des gesellschaftlichen Lebens auswirkt.

Gerade deshalb aber ist es notwendig, »zu einem tieferen Verständnis der Gesetze des gesellschaftlichen Lebens« zu kommen, »die der Schöpfer in die geistige und sittliche Natur des Menschen eingeschrieben hat« (Nr. 23). Zu diesen Grundsätzen des gesellschaftlichen Lebens zählt das Vatikanische Konzil folgende zwei: erstens, »da alle Menschen eine geistige Seele haben und nach Gottes Bild geschaffen sind ... (und) sich derselben göttlichen Berufung und Bestimmung erfreuen, darum muß die grundlegende Gleichheit aller Menschen immer mehr zur Anerkennung gebracht werden« (Nr. 29). Diese Aussage ist von grundlegender Bedeutung, weil in ihr die theologische Begründung der Menschenrechte ausgesprochen ist, die in der 1963 erschienenen Sozialenzyklika *Pacem in terris* in den Mittelpunkt gestellt wurden.

Das zweite Grundgesetz des gesellschaftlichen Lebens ist die Forderung nach aktiver Teilnahme. Weil zwischen Entfaltung der Person und gesellschaftlicher Wirklichkeit eine so enge Beziehung besteht, kann diese Entfaltung nur

5 Vgl. W. Wever, *Person in Gesellschaft*. Paderborn 1978.

dann gewährleistet sein, wenn der Mensch in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die Möglichkeit der Partizipation vorfindet. Darum verdienen jene Gemeinschaften volle Anerkennung, »in denen ein möglichst großer Teil der Bürger in echter Freiheit am Gemeinwesen beteiligt ist« (Nr. 31). Und darum ist alles, »was die Menschen zur Erreichung einer größeren Gerechtigkeit, einer umfassenderen Brüderlichkeit und einer humaneren Ordnung der gesellschaftlichen Verflechtungen tun, wertvoller als der technische Fortschritt« (Nr. 53).

Es ist aber bezeichnend, daß das Zweite Vatikanische Konzil es auch hier nicht bei einer bloßen Forderung beläßt, sondern den Rechtsanspruch mit einer Verpflichtung verbindet. Es gilt »die Forderungen aus der gesellschaftlichen Verflochtenheit unter die Hauptpflichten des heutigen Menschen zu rechnen und sie als solche zu beobachten« (Nr. 30).

Aus diesen beiden Grundsätzen folgert das Zweite Vatikanische Konzil die Grundstruktur des gesellschaftlichen Lebens. Weil der Mensch als Person »Ursprung, Träger und Ziel« alles gesellschaftlichen Lebens ist, ergibt sich, daß aufgrund der im Menschen verpflichtend vorgegebenen Vielzahl von Werten ihre Aktualisierung in einer Vielheit von gesellschaftlichen Beziehungen und Sozialgebilden zu erfolgen hat. So findet der Wert der Liebe und des damit verbundenen Lebenstriebes seinen sozialen Verwirklichungsraum in Ehe und Familie, der Wert der materiellen Unterhaltsfürsorge schafft sich die verschiedenen Formen der Wirtschaftsgesellschaft, der Naturtrieb nach Sicherheit und Ordnung findet seinen Ausdruck in einer Vielzahl örtlicher, regionaler und gesamtstaatlicher Ordnungsgebilde, der Wert des geistigen Schaffens verwirklicht sich in den verschiedenen Ausdrucksformen der Kultur, und der Naturwert der Religion drängt von sich aus nach religiöser Vermittlung und religiöser Gemeinschaftsbildung.⁶

Darum sagt die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*: »Mit großer Achtung blickt das Konzil auf alles Wahre, Gute und Gerechte, daß sich die Menschheit in den verschiedenen Institutionen geschaffen hat und immer neu schafft« (Nr. 42). Gleichzeitig aber betont das Konzil, daß dieser Vielfalt der gesellschaftlichen Gebilde und Strukturen der nötigen Freiheits- und Lebensraum gesichert werde, den sie zur Verwirklichung ihres spezifischen Wertes brauchen. In ausdrücklicher Weise wird dies für Ehe und Familie verlangt, die darum »menschlicher Willkür« (Nr. 48) entzogen sind. Das heißt mit anderen Worten: die Möglichkeit, aber auch Verpflichtung zu zwischenmenschlichen Beziehungen und Gebilden im Dienst der Wertverwirklichung bedingt mit Notwendigkeit ein ganz bestimmtes soziales Milieu, durch das die Wertverwirklichung gesichert wird. Von der Eigenständigkeit und Angepaßtheit des jeweiligen sozialen

⁶ Vgl. G. Gundlach, Die Ordnung der menschlichen Gesellschaft, Bd. 1. Köln 1964.

Milieus hängt es entscheidend ab, ob die in der Menschennatur verpflichtend vorgegebene Wertfülle entfaltet werden kann oder ob sie verhindert wird.

Aus diesem Grund betont das Konzil die Bedeutung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Gebilde und gibt anschließend die klassische Bestimmung des Gemeinwohles: »die Summe aller jener Bedingungen gesellschaftlichen Lebens, die den Einzelnen, den Familien und gesellschaftlichen Gruppen ihre eigene Vervollkommnung voller und ungehinderter zu erreichen gestattet« (Nr. 74). Damit ist der Kerngedanke des Subsidiaritätsprinzips ausgesprochen, das zum ersten Mal in voller Deutlichkeit in *Quadragesimo anno* formuliert wurde und zu den Grundprinzipien der Soziallehre der Kirche gehört.

Die Wirtschaftsgesellschaft

Die Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils über das Wirtschaftsleben haben begrifflicherweise eine besondere Aufmerksamkeit gefunden und wurden eingehend analysiert.⁷ Es läßt sich unschwer nachweisen, daß gerade dieser Teil der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* einen entscheidenden Einfluß auf die Soziallehre der Kirche ausgeübt hat, insbesondere auf das soziale Gedankengut Johannes Pauls II.

Grundlegend ist auch für das Wirtschaftsleben der anthropologische Ansatz, den das Zweite Vatikanische Konzil dem gesamten gesellschaftlichen Leben vorangestellt hat. Das eigentliche Ziel der Wirtschaft besteht »weder in der vermehrten Produktion als solcher noch in der Erzielung von Gewinn oder Ausübung von Macht, sondern im Dienst am Menschen und zwar am ganzen Menschen in Hinblick auf seine materiellen Bedürfnisse, aber ebenso auf das, was er für sein geistiges, sittliches, spirituelles und religiöses Leben benötigt. Das gilt ausdrücklich für alle Menschen und für jeden Einzelnen. Ist doch der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel der Wirtschaft« (Nr. 64).

Diese Aussage ist deshalb von großer Bedeutung, weil sie das wirtschaftliche Handeln keineswegs als bloßen Sachprozeß bezeichnet, sondern sehr wesentlich in seiner Beziehung zu den nicht unmittelbar materiellen Bedürfnissen und Zielen des Menschen sieht. Das schließt keineswegs aus, daß gerade im Wirtschaftsprozeß die Sachgesetze eine bedeutende Rolle haben. Das Konzil spricht von den der Wirtschaft »arteigenen Verhaltensweisen und Gesetzmäßigkeiten« (Nr. 64). Der Mensch muß sie immer klarer erkennen und anwenden, kann und darf sich nicht darüber hinwegsetzen. Das Zweite Vatikanische Konzil führt einige davon selber an: die rasante technische Entwicklung, die zu-

7. Vgl. J.B. Hirschmann, Zur Textgeschichte von »Gaudium et spes«, insbesondere über die Wirtschaftsgesellschaft, in: A. Bea (Hrsg.), *Oeconomia Humana*. Köln 1968.

nehmende Verflechtung und wechselseitige Abhängigkeit der Märkte, die Notwendigkeit der staatlichen Wirtschaftspolitik usw.

Das Zweite Vatikanische Konzil steht daher dem modernen Wirtschaftsprozeß grundsätzlich positiv gegenüber. Wenn der Mensch »mit seiner Handarbeit oder mit Hilfe der Technik die Erde bebaut, damit sie Frucht bringe und eine würdige Wohnstätte für die ganze menschliche Familie werde ..., dann führt er den schon am Anfang der Zeit kundgemachten Auftrag Gottes aus, sich die Erde untertan zu machen und die Schöpfung zu vollenden« (Nr. 57).⁸

Da der Mensch als Person »Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft ist«, ergibt sich von selber, daß für die Gestaltung des Wirtschaftsprozesses nicht zuerst der Staat, sondern die Initiative der Einzelnen und der gesellschaftlichen Gruppen zuständig ist. Darum gehört das Recht auf persönliches Eigentum und auf wirtschaftliche Initiative zu den Menschenrechten.

Obwohl die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* die persönliche Initiative »der Einzelnen und der freien Gruppen« als grundlegend für die Gestaltung des Wirtschaftsprozesses ansieht, läßt sie keinen Zweifel darüber bestehen, daß das Einzelinteresse und die Gruppeninteressen keineswegs von sich aus zur Verwirklichung des Zieles des Wirtschaftens führen: Dienst am ganzen Menschen und aller Menschen. Es bedarf dazu »der Maßnahmen öffentlicher Gewalt« (Nr. 65).

Dem Konzil steht nicht an, auf die großen Gefahren hinzuweisen, die gerade durch die Vermachtung der Wirtschaft gegeben sind, wodurch »nicht wenige Menschen ... von der Wirtschaft geradezu versklavt werden« (Nr. 63). Darum stellt es in Hinblick auf die menschengerechte Gestaltung des Wirtschaftsprozesses zwei Forderungen auf, die sich aus den grundlegenden gesellschaftlichen Ordnungsprinzipien ergeben: das erste besteht darin, »daß auf jeder Stufe möglichst viele Menschen ... an der Lenkung des wirtschaftlichen Fortschrittes aktiv beteiligt sind« (Nr. 65). Die Begründung für diese Forderung ist einleuchtend: »In den wirtschaftlichen Unternehmen stehen Personen miteinander in Verbund; das heißt freie, selbstverantwortliche, nach Gottes Bild geschaffene Menschen ... darum sollte man ... unbeschadet der erforderlichen einheitlichen Werksleitung die aktive Beteiligung aller an der Unternehmensgestaltung voranbringen« (Nr. 68).⁹ Es ist auffallend, daß das Zweite Vatikanische Konzil in diesem Zusammenhang nicht näher auf die Gedanken der berufständischen Ordnung eingeht, die in der Sozialzyklika *Quadragesimo anno* im Mittelpunkt stand.

Die zweite Forderung betrifft die gerechte Verteilung. Das gilt sowohl für die Industrieländer selber als auch für die Entwicklungsländer. »Gerade zu der

8 Vgl. W. Weber, Der technisch-wirtschaftliche Fortschritt und das Heil des Menschen, in: ebd., S. 80ff.

9 Vgl. J.Y. Calvez, Die aktive Teilnahme aller am Wirtschaftsleben, in: ebd., S. 128f.

Zeit, da das Wachstum der Wirtschaft, vernünftig und human gelenkt und koordiniert, die sozialen Ungleichheiten mildern könnte, führt es allzuoft zu deren Verschärfung, hier und da sogar zur Verschlechterung der Lage der sozial Schwachen und zur Verachtung der Notleidenden. Während einer ungeheuren Masse immer noch das absolut Notwendige fehlt, leben einige – auch in zurückgebliebenen Ländern – in Üppigkeit und treiben Verschwendung« (Nr. 63).

Der tiefste Grund für diese Forderung ist die vom Zweiten Vatikanischen Konzil und der Soziallehre der Kirche eindeutig ausgesprochene Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen: »Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen« (Nr. 69).¹⁰

Die eine Welt

Die erste Sozialzyklika *Rerum novarum* war noch stark auf die Arbeiterfrage Europas konzentriert. Das zweite soziale Rundschreiben *Quadragesimo anno* erwähnte zwar kurz die internationale wirtschaftliche Verflechtung, beschränkte sich aber dann auf die Analyse der vermachteten Industriegesellschaft und die Wege der Überwindung der Klassengesellschaft. Die beiden Sozialzykliken Johannes' XIII. *Mater et magistra* und *Pacem in terris* sehen zum ersten Male die soziale Frage in ihrer weltweiten Dimension.

Das Zweite Vatikanische Konzil greift diese Sicht auf und ist der Überzeugung, daß das Gemeinwohl mehr und mehr »einen weltweiten Umfang« (Nr. 26) annimmt und daß daher jedes Volk und jeder Einzelstaat »dem Gemeinwohl der ganzen Menschheit« Rechnung tragen muß (Nr. 26). Diese Einheit der Welt ist keineswegs bloß wirtschaftlicher Art. Es bildet sich vielmehr »eine universalere Form der menschlichen Kultur« (Nr. 54).

Diese universalere Form der menschlichen Kultur ist aber keineswegs im Sinn einer einförmigen Weltzivilisation zu verstehen, sondern in einem Pluralismus, »der die Besonderheiten der verschiedenen Kulturen achtet« (Nr. 54). »Jeder Teil der Menschheitsfamilie trägt in sich und in seinen besten Traditionen einen Teil des geistigen Erbes, das Gott der Menschheit anvertraut hat« (Nr. 86).¹¹

Das schließt aber nicht aus, im Gegenteil verlangt erst recht, daß die entste-

¹⁰ Vgl. A. Rauscher, Die Bestimmung der Erdengüter für alle Menschen und ihre Verwirklichung in der modernen Wirtschaft, in: ebd., S. 223ff.

¹¹ Vgl. F. Biffi, Il canto dell'Uomo, introduzione al pensiero sociale del Card. Pietro Pavan. Rom 1990, S. 225-278.

hende eine Welt für alle Völker die materielle Voraussetzung dafür schafft, daß sie aktiv am weltweiten Gemeinwohl mitwirken können. Ähnlich wie später *Populorum progressio* betont bereits *Gaudium et spes*, daß die Entwicklung der Völker nicht zuerst durch den Beitrag von außen geschehen kann, sondern daß sie »vor allem aus der Arbeit und den Fähigkeiten der Völker selbst entspringt« (Nr. 86).

Trotzdem »ist es eine schwere Verpflichtung der hochentwickelten Länder, den aufstrebenden Völkern bei der Erfüllung der genannten Aufgaben zu helfen« (Nr. 86). Dazu ist vor allem die Sicherung des Friedens erforderlich. »Da der Friede aus dem gegenseitigen Vertrauen der Völker erwachsen soll, statt den Nationen durch den Schrecken der Waffen auferlegt zu werden, sollten alle sich bemühen, dem Wettrüsten ein Ende zu machen« (Nr. 82). *Gaudium et spes* führt bereits die zwei Ursachen an, die die Entwicklung der Völker verhindern: die erste besteht in der Vergeudung riesiger Summen zu Rüstungszwecken, die man dringend zur Bekämpfung alten Elends in der heutigen Welt benötigen würde. Die zweite Ursache, die später vor allem von *Sollicitudo rei socialis* aufgegriffen wird, besteht darin, daß die politischen Konflikte der großen Machtblöcke auf andere Erdteile übertragen werden, so daß dort nicht die so dringende wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Mittelpunkt steht, sondern die Interessen der Industrieländer.¹²

Das Zweite Vatikanische Konzil gibt sich keiner Täuschung hin, daß der Friede in der Welt und die Entwicklung der Völker nicht aus bloßen moralischen Appellen verwirklicht werden können, sondern daß es dazu auch institutionelle Mittel braucht. Die Sicherung des Friedens erfordert, »daß eine von allen anerkannte öffentliche Weltautorität eingesetzt wird, die über wirksame Macht verfügt, um für alle Sicherheit, Wahrung der Gerechtigkeit und Achtung der Rechte zu gewährleisten« (Nr. 82). Man ist aber realistisch genug zu sagen, daß diese »wünschenswerte Autorität« noch in weiter Ferne liegt und daß daher Übergangslösungen gesucht werden müssen.

Für die Entwicklung der Völker bedarf es ebenfalls mehr als bloßer Almosen. Es ist bezeichnend, daß bereits das Zweite Vatikanische Konzil auf das Übel des Protektionismus der Industrieländer hinweist, der den Entwicklungsländern schweren Schaden zufügt. Eine Entwicklung der Völker ist unmöglich, »wenn die Praktiken des heutigen Welthandels sich nicht von Grund auf ändern« (Nr. 85). Darüber hinaus aber sind »von den hochentwickelten Ländern Hilfen in Form von Zuschüssen, Krediten und Kapitalinvestitionen« notwendig (Nr. 88). Daß gerade die Verschuldung zu den großen Problemen der Entwicklungsländer führen würde, konnte das Zweite Vatikanische Konzil

¹² Vgl. H. de Riedmatten, Die Entwicklung als Weltproblem – Die Ausführungen von »*Gaudium et spes*« und »*Populorum progressio*«, in: *Oeconomia Humana*, a.a.O., S. 343ff.

noch nicht ausdrücklich behandeln, da dieses Problem erst in den siebziger Jahren in voller Schärfe auftrat.

Das Zweite Vatikanische Konzil ist davon überzeugt, daß weder die Sicherung des Friedens noch die Entwicklung der Völker ohne eine tiefgreifende Gesinnungs- und Strukturveränderung in den Industrieländern möglich sind. Darum müssen sie »bei sich selbst die geistigen und materiellen Anpassungen durchführen« (Nr. 86). Dazu ist in besonderer Weise die Kirche berufen, die nicht nur durch ihre Botschaft, sondern auch durch ihr Beispiel einen entscheidenden Beitrag zu dieser Bewußtseinsänderung zu leisten hat. Sie muß bereit sein, »nach alter Tradition ... nicht nur aus dem Überfluß, sondern auch von der Substanz Hilfe zu geben« (Nr. 88). Und sie darf das nicht im Alleingang tun, sondern in enger Zusammenarbeit mit allen Christen und »allen Menschen guten Willens« (Nr. 90).

Nur acht Konzilsväter hatten auf dem Ersten Vatikanischen Konzil das Postulat über den Sozialismus und die soziale Frage unterschrieben. Die Pastoral- konstitution *Gaudium et spes* wurde am 7. Dezember 1965 mit 2 309 »ja«- gegen 75 »nein«-Stimmen angenommen.

In seiner ersten Enzyklika *Redemptor hominis* betonte Johannes Paul II., daß »der Mensch der Weg der Kirche ist, der Weg ihres täglichen Lebens und Erlebens, ihrer Aufgaben und Mühen«, ein Weg, »der von Christus selbst vorgezeichnet ist und unabänderlich durch das Geheimnis der Menschwerdung und der Erlösung führt« (Nr. 14). Die Pastoral- konstitution *Gaudium et spes* bedeutet den Versuch, aber auch die Verpflichtung der Kirche, den Weg des Menschen in Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft immer neu zu reflektieren, zu orientieren und zum Heilsweg Gottes zu vollenden. Die Konzilsväter haben in den acht Fassungen dieses Dokumentes erfahren, wie komplex und risikobeladen, aber auch wie befreiend und hoffnungsreich sich dieser Weg des Menschen darstellt. Die Pastoral- konstitution *Gaudium et spes* gibt keine fertigen Antworten, sie spiegelt keine falschen Sicherheiten vor. Aber sie ist ein Bekenntnis der Bereitschaft der Kirche, mit den Menschen in Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft unterwegs zu bleiben.